

CHECKLISTE FÜR GRÜNDUNGEN

WIE KOMMT MAN ZU EINER GEWERBEBERECHTIGUNG

Wenden Sie sich zunächst an Ihre nächstgelegene Bezirksstelle der Wirtschaftskammer bzw. an das Gründerservice der Landeskammer. Wenn Sie ein Gewerbe ausüben wollen, das an einen Befähigungsnachweis gebunden ist, ist dieser Schritt ganz besonders wichtig.

Das Gewerbe ist bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Magistrat in deren örtlicher Bereich der Standort, an dem Sie das Gewerbe ausüben wollen, gelegen ist, anzumelden.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Geburtsurkunde (allenfalls Heirats- bzw. Scheidungsurkunde und Unterlagen über akademische Grade)
- Staatsbürgerschaftsnachweis (falls nötig Aufenthaltstitel)
- Meldezettel
- Erklärung über Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen (Strafregisterauszug nicht älter als 6 Monate)
- NEUFÖG-Bestätigung der Wirtschaftskammer im Falle der Neugründung bzw. einer Betriebsübergabe durch Neugründer
- Allenfalls Befähigungsnachweis (unterschiedlich je nach Gewerbe)

Bei Gesellschaften zusätzlich:

- Firmenbuchauszug der Erwerbsgesellschaft bzw. der GmbH – nicht älter als 3 Monate oder
- Gesellschaftsvertrag bei Personengesellschaften des Handelsrechts
- Erklärung für den Gewerbeanmelder im Fall der Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers

Und das sind die Schritte:

1. zuerst zur Kammer
um zu klären ob ein Befähigungsnachweis erforderlich ist und zur Ausstellung der NEUFÖG-Bestätigung
2. dann zum Magistrat (bzw. Bezirkshauptmannschaft) am Gewerbebestandort
mit allen oben erwähnten Unterlagen zur Anmeldung des Gewerbes
- 3.

Den Gewerbeschein (Auszug aus dem Gewerberegister) erhalten Sie per Post.

Die Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft

wird automatisch von Ihrer Gründung verständigt. Sie erhalten eine Mappe. Die enthaltenen Formulare sind innerhalb von 14 Tagen ausgefüllt an die GSVG zu retournieren.